

Kurztitel

Marktordnungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 210/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 108

Inkrafttretensdatum

11.08.2001

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Überwachungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

§ 108. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung die Vorschriften erlassen, die zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich sind, insbesondere betreffend Meldepflichten, Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen, zur Erteilung von Auskünften, zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten, Unterstützungspflichten, Pflichten zur Verwendung von Begleit- und Schlußscheiden, amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung sowie Kostentragung.